

# Satzung des Deutschen Tipp-Kick Verbandes (DTKV)

gültig ab 01.08.2016  
Version 2016.1

(Die blauen Hervorhebungen markieren Neuregelungen bzw. Ergänzungen der neuesten Version.)

## § 1 Verein

- (1) <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen "Deutscher Tipp-Kick-Verband (DTKV)" und hat seinen Sitz in \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)" versehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres

## § 2 Zweck und Ziel

- (1) <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Zweck des Vereins ist es, seinen Mitgliedern eine Grundlage zu sinnvoller Freizeitgestaltung zu geben. <sup>3</sup>Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Begegnungen mit einer Vielzahl von gleichgesinnten Personen im Rahmen sportlicher Leistungsvergleiche sowie Festigung dieser Beziehungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
  - Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Mannschaftsspielbetriebs.
  - Gewährleistung von Deutschen und regionalen Einzelmeisterschaften durch die Vergabe dieser Meisterschaft an geeignete Ausrichter,
  - Information der Mitglieder durch regelmäßige Publikationen
  - Durchführung von Versammlungen
- (3) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. <sup>4</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein ist konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Der Verein besteht aus Clubs, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Clubs bestehen aus mindestens fünf natürlichen Personen, die über den Club Mitglieder des Vereins sind. <sup>2</sup>Die Clubs müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

- (3) <sup>1</sup>Einzelmitglieder sind Mitglieder, die keinem Club angehören. <sup>2</sup>Jedermann kann die Einzelmitgliedschaft erwerben ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauung.
- (4) <sup>1</sup>Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Bundestages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die "Ordnung über die Ehrenmitgliedschaft".

## **§ 4**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Clubs bzw. der Tod der natürlichen Person. <sup>2</sup>Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erfolgen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied soll ausgeschlossen werden,
- wenn trotz erfolgter Mahnung Beitrags und Abgabebzahlungen länger als drei Monate ruckständig sind.
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
  - wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- <sup>2</sup>Über den Ausschluss, der sofort wirksam wird, entscheidet das Präsidium. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. <sup>4</sup>Gegen den Beschluss ist die Berufung zum Verbandsausschuss statthaft. <sup>5</sup>Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. <sup>6</sup>Der Verbandsausschuss entscheidet abschließend über den Vereinsausschluss. <sup>7</sup>Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (4) <sup>1</sup>Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. <sup>2</sup>Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Organe und Gliederung**

- (1) <sup>1</sup>Die Organe des Vereins sind
1. die Regionalversammlungen
  2. der Verbandsausschuss
  3. der Bundestag
  4. das Präsidium
- (2) <sup>1</sup>Der Verein ist in die vier Sektionen Nord, Ost, Süd und West gegliedert. <sup>2</sup>Die Zugehörigkeit zu einer Sektion richtet sich nachdem Vereins- bzw. Wohnsitz in einem Land der Bundesrepublik Deutschland. <sup>3</sup>Zu den einzelnen Sektionen gehören folgende Bundesländer:
- Nord: Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
- Ost: Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

Süd: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Saarland  
West: Nordrhein-Westfalen

<sup>4</sup>Abweichend hiervon kann ein Mitglied auf Antrag und Zustimmung des Bundestages einer anderen Sektion zugeordnet werden.

## § 6

### Regionalversammlungen

- (1) <sup>1</sup>Regionalversammlungen werden in jeder Sektion gebildet. <sup>2</sup>Ihr gehören die Clubs und die Einzelmitglieder der jeweiligen Sektion an.
- (2) <sup>1</sup>Regionalversammlungen sind jährlich einmal durch schriftliche Einladung einzuberufen. <sup>2</sup>Sie werden in den Monaten März oder April durchgeführt und sind ungeachtet ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung beschlussfähig. <sup>3</sup>Den Regionalversammlungen gehören die Clubs und die Einzelmitglieder der jeweiligen Sektion mit einem Stimmenverhältnis von drei zu eins an. <sup>4</sup>Die Regionalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme. <sup>5</sup>Regionalversammlungen sind öffentlich. <sup>6</sup>Über Sitzungen der Regionalversammlungen ist jeweils unverzüglich ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>7</sup>Jeder Sitzungsteilnehmer erhält eine Kopie des Protokolls. <sup>8</sup>Das Protokoll ist jedem Vereinsmitglied der Sektion unverzüglich, jedoch spätestens vor Beginn der neuen Saison zuzustellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Regionalversammlung wählen die Sektionsleitung. <sup>2</sup>Die Sektionsleitung besteht aus drei natürlichen Personen, denen die Durchführung des regionalen Mannschafts- und Einzelspielbetriebs, die Betreuung der der Sektion angehörenden Mitglieder, die Verwaltung der durch das Präsidium zugewiesenen Finanzmittel sowie die Durchführung der ihnen von der Regionalversammlung übertragenen Aufgaben obliegt. <sup>3</sup>Die Sektionsleitung ist der Regionalversammlung verantwortlich. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Sektionsleitung regeln die Aufgabenverteilung untereinander. <sup>5</sup>Die Sektionsleitung repräsentiert die jeweilige Sektion. <sup>6</sup>Es sind ggf. Ersatzmitglieder zu wählen. <sup>7</sup>Amtsduer ist regelmäßig das Geschäftsjahr.
- (4) <sup>1</sup>Die Regionalversammlung ist zuständig für alle Belange, die ihre Sektion betreffen. <sup>2</sup>Sie ist berechtigt, Anträge zum Bundestag zu stellen.
- (5) <sup>1</sup>Die Regionalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) <sup>1</sup>Die Anträge, die dem Bundestag von den Regionalversammlungen zur Beschlussfassung vorgeschlagen wurden, sind dem Präsidiumsvorsitzenden unverzüglich nach der Regionalversammlung durch den jeweiligen Koordinator der Sektion zuzuleiten. <sup>2</sup>Der Präsidiumsvorsitzende sammelt die Beschlussvorschläge und gibt diese rechtzeitig vor dem Bundestag den Mitgliedern des Bundestages zur Meinungsbildung zur Kenntnis.

## § 7

### Verbandsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Verbandsausschuss umfasst die Mitglieder aller Sektionsleitungen. <sup>2</sup>Er ist zuständig für
  1. die Berufung über Entscheidungen des Präsidiums zu Vereinsausschlüssen
  2. die Entscheidung über die Auslegung von Satzungs-, Spielordnungs- und Regel-fragen,
  3. die Entlastung des Präsidiums stellvertretend für alle Sektionsmitglieder,
  4. die Bearbeitung von Misstrauensanträgen gegen Mitglieder des Präsidiums,

5. den kommissarischen Einsatz von Präsidiumsmitgliedern,
  6. die Organisation der Wahl des Präsidiums,
  7. die Wahl des Kassenprüfers.
- (2) <sup>1</sup>Der Verbandsausschuss wählt einen Vorsitzenden, der für die Geschäftsführung zuständig ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder bei schriftlichen Verfahren ihre Stimme abgegeben haben. <sup>3</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. <sup>4</sup>Jeder Angehörige des Verbandsausschusses hat eine Stimme. <sup>5</sup>Es ist zulässig, dass Entscheidungen in schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (4) <sup>1</sup>Der Verbandsausschuss kann die Einberufung eines Außerordentlichen Bundestages beschließen. <sup>2</sup>Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 8 Bundestag

- (1) <sup>1</sup>Der Bundestag wird gebildet aus den Mitgliedern der Sektionsleitungen als Delegierte ihrer jeweiligen Sektion und den Mitgliedern des Präsidiums.
- (2) <sup>1</sup>Der Bundestag tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. <sup>2</sup>Die Sitzung ist mindestens drei Monate vor ihrer Durchführung schriftlich einzuberufen; die Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Sitzung allen Teilnehmern zuzusenden. <sup>3</sup>Sie soll regelmäßig in den Monaten Mai oder Juni durchgeführt werden. <sup>4</sup>Der Bundestag sollte an einem neutralen, zentralen Ort stattfinden. <sup>5</sup>Die Organisation hinsichtlich Termin und Austragungsort obliegt dem Bundesmitgliederbetreuer als Bestandteil seiner Koordinationsfunktion.
- (3) <sup>1</sup>Ein außerordentlicher Bundestag ist einzuberufen, wenn es der Verbandsausschuss oder das Präsidium unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) <sup>1</sup>Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundestag innerhalb eines Monats mit derselben Tagesordnung an denselben Ort erneut einzuberufen. <sup>3</sup>Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. <sup>4</sup>Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. <sup>2</sup>Der Bundestag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. <sup>4</sup>Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegenstehen. <sup>4</sup>Abstimmungen im schriftlichen Verfahren sind unzulässig.
- (6) <sup>1</sup>Die Delegierten der Sektionen verfügen regelmäßig über insgesamt zehn Stimmen. <sup>2</sup>Die Zahl der Stimmen der Delegierten der einzelnen Sektionen ist abhängig von der Zahl der von ihnen vertretenen Mitglieder und wird in Relation zu der Zahl der jeweils von ihnen vertretenen Mitgliedern gesetzt. <sup>3</sup>Jede Sektion verfügt über mindestens eine Stimme. <sup>4</sup>Grundlage für die Zahl der vertretenen Mitglieder ist die Meldung der Clubs zur Berechnung des Jahresbeiträge und die Zahl der Einzelmitglieder. <sup>5</sup>Ein Delegierter ist berechtigt, sämtliche Stimmen für die von ihm vertretene Sektion abzugeben. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Präsidiums haben auf dem Bundestag jeweils zwei Stimmen, so dass das Präsidium insgesamt über zehn Stimmen verfügt.
- (7) <sup>1</sup>Der Bundestag nimmt die Jahresberichte der Mitglieder des Präsidiums sowie des Kassenprüfers entgegen. <sup>2</sup>Er berät und beschließt den Haushaltsplan auf Vorlage des Schatzmeisters. <sup>3</sup>Der Bundestag berät und beschließt Satzungs-, Spielordnungs-, und Regeländerungen sowie andere Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung. <sup>4</sup>Er vergibt überregionale Meisterschaften und Endrunden des Einzel und des Mannschaftsspielbetriebes.
- (8) <sup>1</sup>Der Bundestag wählt das Präsidium. <sup>2</sup>Für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. <sup>3</sup>Erreicht kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder bewerben sich mehr als zwei Personen um die Ämter des Präsidiums und erreicht keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. <sup>4</sup>Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein dritter Wahlgang durchzuführen. <sup>6</sup>Ergibt auch der dritte Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (9) <sup>1</sup>Der Bundestag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) <sup>1</sup>Der Bundestag beschließt einstimmig über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Präsidium**

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus
  - dem Bundesspielleiter
  - dem Bundesturnierspielleiter
  - dem Schatzmeister
  - dem Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Bundesmitgliederbetreuer mit Koordinationsaufgaben<sup>2</sup>Die Ausübung mehrerer Funktionen durch dieselbe Person ist unzulässig.
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. <sup>2</sup>Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium wird vom Bundestag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Amtsdauer ist regelmäßig das Geschäftsjahr. <sup>3</sup>Die Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Tritt ein Präsidiumsmitglied innerhalb seiner Amtszeit zurück, wird der entsprechende Funktionsbereich bis zum folgenden Bundestag kommissarisch besetzt. <sup>5</sup>Über das kommissarische Präsidiumsmitglied entscheidet der Verbandsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Präsidiumsvorsitzenden <sup>2</sup>Die Aufgabe des Präsidiumsvorsitzenden werden zusätzlich zu der eigentlichen Funktion wahrgenommen.
- (5) <sup>1</sup>Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder bei schriftlichen Verfahren ihre Stimme abgegeben haben. <sup>3</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. <sup>4</sup>Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. <sup>5</sup>Es ist zulässig, dass Entscheidungen in schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (6) <sup>1</sup>Das Präsidium kann die Einberufung eines Außerordentlichen Bundestages beschließen. <sup>2</sup>Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) <sup>1</sup>Die Zuständigkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder ergibt sich auch der jeweiligen Funktionsbezeichnung.
- (8) <sup>1</sup>Bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein finanziell belasten, ist der Haushaltsplan einzuhalten. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, für ihren Bereich einzelne Rechtsgeschäfte abzuschließen, die den Verein nicht mit mehr als 50 Euro belasten. <sup>3</sup>Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit bis zu 250 Euro belasten, ist ein Beschluss des Präsidiums erforderlich. <sup>4</sup>Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250 Euro belasten, ist der Beschluss des Bundestages erforderlich.

## **§ 10 Vermögen**

- (1) <sup>1</sup>Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Erträgen der Beitragsentrichtung, aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter sowie aus anderen Abgaben der Mitglieder. <sup>2</sup>Das Vermögen wird ausschließlich zum Erreichen des Vereinszwecks verwendet. <sup>3</sup>Vereinsvermögen darf nicht als Preisgeld bei Turnieren Verwendung finden.
- (2) <sup>1</sup>Der Bundestag verfügt über das Vereinsvermögen durch Beschluss des Haushaltsplanes. <sup>2</sup>Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen nach Maßgabe

des Haushaltsplanes und unter der Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung.

- (3) <sup>1</sup>Der Kassenprüfer prüft jährlich Vermögenslage und Buchführung auf satzungsgemäße Verwendung und berichtet dem Bundestag. <sup>2</sup>Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Gremiums sein.

## **§ 11**

### **Beurkundung und Inkrafttreten von Beschlüssen, Protokolle**

- (1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Bundestages, des Verbandsausschusses und des Präsidiums sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer abzuzeichnen. <sup>2</sup>Sie werden in der Verbandszeitung offiziell veröffentlicht und treten zu den jeweils festgelegten Daten in Kraft. <sup>3</sup>Es muss sichergestellt sein, dass die entsprechende Veröffentlichung rechtzeitig allen betroffenen Mitgliedern bekannt gemacht wird. <sup>4</sup>Ist eine Veröffentlichung bis zum 1.9. nicht erfolgt, so treten die Beschlüsse erst zur darauf folgenden Saison in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Über Sitzungen von [Regionalversammlungen](#), [Verbandsausschüssen](#), [Bundestag und Präsidium](#) ist jeweils unverzüglich ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Jeder Sitzungsteilnehmer erhält eine Kopie des Protokolls. <sup>3</sup>Das Protokoll ist jedem Club bis spätestens zum 1.9. zuzustellen.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung**

<sup>1</sup>Die Änderung der Satzung kann nur durch den Bundestag beschlossen werden. <sup>2</sup>Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 13**

### **Vereinsauflösung**

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss des Bundestages, wobei vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) <sup>1</sup>Der Bundestag bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) <sup>1</sup>Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet. <sup>2</sup>Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 26. Februar 1995 in Kraft. <sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.